

Full-Reuenthal 

# **Reglement Abfallwirtschaft**

Die Gebührenordnung wurde im Mai 1993 vom Gemeinderat in Kraft gesetzt und ist seither unverändert gültig und entspricht in der vorliegenden Version der aktuellen gesetzlichen Grundlage (Stand; 31. Dezember 2019).

# Reglement Abfallwirtschaft der Gemeinde Full-Reuenthal

---

## Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen
II	Abfahren
	a) Gemeinsame Bestimmungen
	b) Kehrichtabfuhr
	c) Grünabfuhr
	d) Sperrgut
	e) Spezialabfahren
III	Sammelstellen
	a) Kommunale Sammelstellen
	b) Übrige Sammelstellen
IV	Finanzierung
V	Schlussbestimmungen
	Anhang (Gebührenordnung)

Die Einwohnergemeinde Full-Reuenthal erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)
- Weiter kommt der Entsorgungsplan der Gemeinde Full-Reuenthal in der jeweils gültigen Form zur Anwendung.

folgendes Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ZWECK	<p>§ 1</p> <p>1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Full-Reuenthal. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.</p> <p>2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>
GELTUNGS- BEREICH/ BEGRIFFLI- CHKEITEN	<p>§ 2</p> <p>1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder in dessen Besitz sind. Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwertung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p>2 Siedlungsabfälle (aus Haushalten) bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut</p> <p>Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt, Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezielsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.</p> <p>3 Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle. Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.</p> <p>4 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.</p> <p>5 Abfahren und Sammelstellen stehen neben der Bevölkerung von Full-Reuenthal auch den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung, sofern es sich bei den abgegebenen Abfällen um Siedlungsabfälle handelt</p>
VERUNREI- NIGUNG ÖF- FENTLICHEN BODENS SO- WIE DER LUFT	<p>§ 3</p> <p>Die Verunreinigung von Strassen, Wegen und Plätzen, von Wald und Feld sowie der Kanalisationen, Kanäle, Fluss- und Bachläufe durch unerlaubte Ablagerung von Kehricht, Schutt und anderem Unrat ist verboten.</p>
GRUNDSÄTZE	<p>§ 4</p> <p>1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.</p> <p>2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.</p> <p>3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p>

4 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

ZUSTÄN-  
DIGKEIT/  
INFOR-  
MATION

§ 5

1 Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Verantwortlichen der Unternehmen.

3 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Entsorgungsplan, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

4 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

UNTER-  
STÜTZUNG

§ 6

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Maßnahmen für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung, wie Papier, Grüngut, Häckseldienst und Altstoffverwertungen von Vereinen oder Dienstleistern beteiligen.

VOLLZUG/  
KONTROLLE

§ 7

1 Die nach § 5 Abs. 1 und 2 mit dem Vollzug dieses Reglements betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls und mit Zustimmung des Gemeinderates, ggf. unter Beizug von Fachleuten. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

3 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen und ist dabei ermächtigt entsprechende Änderungen im Reglement vorzunehmen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

4 Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

BENÜTZUNGS-PFLICHT	§ 8	1 Im Rahmen dieses Reglements müssen Siedlungsabfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Dienstleistern übergeben werden.
		2 Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, das ausdrücklich empfohlen wird, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder störende Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgen kann.
		3 Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetriebe für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 15 die direkte Ablieferung in die Kehrichtverwertungsanlage, nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen, gestatten oder bei größeren Abfallmengen vorschreiben.
		4 Das Deponieren von Abfällen ist auf dem Gemeindegebiet verboten. Abfälle für die Abfahren dürfen nur von Einwohnern von Full-Reuenthal bereitgestellt werden.
		5 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.
ÖFFENTLICHE ABFALL-KÖRBE	§ 9	1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmäßige Leerung von Abfallkörben und Robidogbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
		2 Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen die unterwegs abfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
		3 Für Hundekot sind die dafür bestimmten Robidogbehälter zu verwenden. Die Benützung für andere Abfallarten ist verboten.
VERBRENNEN	§ 10	1 Das Verbrennen von Abfällen aus Haushalt, Gewerbe- und Industriebetrieben ist verboten. Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
		2 Ausgenommen sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen sowie vollständig trockene Abfälle aus Garten, Forst- und Landwirtschaft, sofern diese das Wohngebiet nicht beeinträchtigen.
		3 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
VERBOT VON ABFÄLLEN IN KANALISATION	§ 11	Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

KOMPO-  
STIERUNG

§ 12

1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

2 Ergänzend führt die Gemeinde zweimal jährlich eine Grüngutsammlung bei der Abfallsammelstelle durch, sowie einen Häckseldienst. Das Häckselgut wird i.d.R. durch den Dienstleister abgeführt, vgl. auch § 18 und § 23.

## II. ABFUHREN

### a) Gemeinsame Bestimmungen

BEDIENTE  
STRASSEN

§ 13

1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Privatstrassen;
- Straßen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 14 Abs. 2 bestimmt hat;
- Strassen, die infolge Bauarbeiten und dergleichen vorübergehend nicht befahren werden können und für schwere Motorfahrzeuge gesperrt sind.

BEREIT-  
STELLUNG

§ 14

1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Das Abfuhrgut darf nicht vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2 Für Mehrfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhaussiedlungen oder Geschäftshäuser kann der Gemeinderat separate Container verlangen.

3 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

4 Für Container und größere Ansammlungen von Kehrichtsäcken bestimmt der Gemeinderat den geeigneten Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

### b) Kehrichtabfuhr

UMFANG

§ 15

Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben: (dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ab 1. Januar 2019).

1

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmäßig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- Asche wird wegen Brandgefahr im Kehrichtfahrzeug nur in Kehrichtsäcken entsorgt;
- kleinere Sperrgüter wie einzelne Möbelstücke, Möbelteile, Gestelle, Matratzen, Kunststoffobjekte, leere Gebinde und dergleichen;
- Möbelposten aus Haushaltauflösung usw.;
- Sperrgüter.

2 Von der Abfuhr sind ausgeschlossen, vgl. dazu auch separater Entsorgungsplan:

- Gartenabfälle, Rasen, Laub;
- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine
- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

ORGANISATION

§ 16

1 Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

2 Abfuhrtage und allenfalls Abfuhrwege werden vom Gemeinderat festgelegt und nach Bedarf veröffentlicht.

BEREITSTELLUNGSART

§ 17

1 Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken à max. 110 Liter (s. Gebührenordnung) bereitzustellen. Landwirtschaftsbetriebe dürfen die Abfälle in Düngersäcken (= 60 Liter) bereitstellen.

2 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind die vorgenannten Säcke in offiziell zugelassenen Containern zu deponieren.

3 Dienstleistungs-, Gewerbe und Industriebetriebe mit größerem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in seitens der Gemeinde offiziell zugelassenen Containern (Normcontainer), versehen mit einer Plombe (s. Gebührenordnung), bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 14 Abs. 2 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

4 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und max. 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer entsprechenden Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsfahrten sind zu vermeiden.

5 Presswürfel sowie Containerpressen sind nicht zugelassen.

c) Grüngutsammlung

UMFANG

§ 18

1 Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 12 vom Inhaber kompostiert werden können, an den vom Gemeinderat mittels Entsorgungsplan festgelegten Standorten zu deponieren.

2 Gekochte Speiseresten sind von der Deponierung ausgeschlossen.

3 Ergänzend führt die Gemeinde zweimal jährlich eine Grüngutsammlung bei der Abfallsammelstelle durch sowie einen Häckseldienst.

4 Von der Grüngutsammlung ausgeschlossen sind; Katzensand, Hundekot, Asche- und Feuerrückstände.

ORGANISATION § 19  
Die Termine der Grüngutabfuhr werden vom Gemeinderat festgelegt und nach Bedarf veröffentlicht (separater Entsorgungsplan).

d) Sperrgut

UMFANG § 20  
Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können.

Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungsplan/Gebührenmarken der Gemeinde zu entnehmen.

BEREITSTELLUNGSART § 21  
Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündel, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Die einzelnen Stücke müssen mit entsprechender Gebührenmarke versehen werden.

d) Weitere Spezialabfahren

UMFANG UND ORGANISATION § 22  
1 Nach Bedarf oder durch private Organisationen (Zustimmung der Gemeinde) werden für

- Altpapier
- andere wiederverwertbare Güter (z. B. Altkleider, Altmetalle)

Spezialabfahren durchgeführt.

2 Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

HÄCKSELDIENST § 23  
Grober Gartenabraum (erdfrei und ohne Steine, keine Wurzelstöcke), sowie Hecken- und Baumschnitte sind geordnet zum Häckseln anlässlich der Spezialabfuhr bereitzustellen. Das gehäckselte Gut ist die ideale Ergänzung zu Rasenschnitt und Küchenabfälle für die Kompostierung im eigenen Garten. Das Häckselgut wird i.d.R. durch den Dienstleister abgeführt.

### III. SAMMELSTELLEN

#### a) Kommunale Sammelstellen

ARTEN	<p>§ 24</p> <p>1 Für verschiedene Abfallarten werden Sammelstellen eingerichtet. Unter anderem sind nachstehende Abfälle zu entsorgen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Altglas (kein Fenster- und Spiegelglas)</li><li>- Metalle / Alteisen, Weißblech (Büchsen), Aluminium, i.d.R. mittels Mischmulden</li><li>- Altöl (Mineral- und Speiseöle)</li><li>- Grüngutabfälle (biogene Abfälle), gemäss Entsorgungsplan</li></ul> <p>2 Für weitere Abfallarten kann der Gemeinderat Weisungen erlassen.</p> <p>3 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.</p> <p>4 Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.</p> <p>5 Die Abgabe in gemeindeeigenen Sammelstellen kann werktags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Die Abgabe ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.</p>
ALTGLAS	<p>§ 25</p> <p>1 Altglas ist nach Farben getrennt in den Sammelstellen zu deponieren (kein Fensterglas), Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüssen, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.</p> <p>2 Benützung der Sammelstelle gemäss § 24.</p>
ALTPAPIER	<p>§ 26</p> <p>Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Vorabend vor der Durchfahrt des Sammelfahrzeuges bereitzustellen.</p>
STEINE UND BAUSCHUTT	<p>§ 27</p> <p>Steine und Bauschutt von Privaten sind gemäss Entsorgungsplan zu entsorgen.</p>
METALLE	<p>§ 28</p> <p>Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs abgeliefert werden.</p>
WEISSBLECH	<p>§ 29</p> <p>1 Sofern auf der Sammelstelle vorgesehen, sind Büchsen aus Weiss- und Stahlblech (magnetisch) in den dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.</p> <p>2 Sie sind vorher zu reinigen (inkl. entfernen des Papiers) und flach zu drücken.</p>

ALUMINIUM	<p>§ 30</p> <p>1 Sofern auf der Sammelstelle vorgesehen, sind Aluminiumabfälle in den dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Diese müssen frei von Glas, und Kunststoffteilen sein.</p>
ALTÖL	<p>§ 31</p> <p>1 Kleinere Mengen von Altöl (bis max. 10 Liter) - getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl- sowie Speiseöl sind in die dafür zur Verfügung stehenden Behältern einzufüllen. Genauere Angaben über die Deponierung sind dem Entsorgungsplan zu entnehmen.</p> <p>2 Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 35 zu entsorgen.</p>
BATTERIEN	<p>§ 32</p> <p>1 Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.</p> <p>2 Autobatterien sind der Verkaufsstelle/Garage zurückzugeben. Diese sind für eine umweltgerechte Entsorgung und Recycling verantwortlich. Auf gar keinen Fall darf die in den Batterien enthaltene Säure in die Kanalisation gelangen.</p>
TIERKÖRPER	<p>§ 33</p> <p>1 Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver sind im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung der Sammelstelle in Mandach abzuliefern oder direkt abholen zu lassen. Die Entsorgungskosten werden dem Tierhalter weiterverrechnet.</p> <p>2 Die Entsorgung von Grossvieheinheiten ist selber durch den Tierhalter zu organisieren. Die Entsorgungskosten werden dem Tierhalter weiterverrechnet.</p>
PNEUS	<p>§ 34</p> <p>Fahrzeugreifen aus Gummi, Gummischläuche etc. sind der Verkaufsstelle bzw. der Garage zurückzugeben. Diese sind für die umweltgerechte Entsorgung, Recycling verantwortlich und verpflichtet. Fahrzeugreifen dürfen weder der Kehrrichtabfuhr mitgegeben noch auf der Alteisensammelstelle abgelagert werden.</p>
SONDERABFÄLLE UND ANDERE GEFÄHRLICHEN RÜCKSTÄNDE	<p>§ 35</p> <p>Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).</p> <p>Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).</p> <p>2 Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.</p>

## IV. FINANZIERUNG

ALLGEMEINES	<p>§ 36</p> <p>1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %. Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren.</p> <p>2 Die Kosten für die Anschaffung von privaten Containern (auch Grüncontainer) und weitere Kosten für die Bereitstellung und Abfuhr für Abfälle sind von den Verursachern zu tragen.</p> <p>3 Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, - außer über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, - Öl- und Benzinabscheider- und Schlammsammlerentleerung tragen die Verursacher resp. die Abfallinhaber.</p>
GRUNDGEBÜHREN	<p>§ 37</p> <p>1 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird (Anhang 1).</p> <p>2 Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.</p>
RECHNUNGSSTELLUNG	<p>§ 38</p> <p>Die Grundgebühren werden 1x jährlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.</p>
ABFUHRGEBÜHREN	<p>§ 39</p> <p>1 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei den Sperrgütern pro Stück erhoben. Die Ansätze sind in der Gebührenordnung (Anhang 1) festgehalten.</p>
GEBÜHRENBEZUG	<p>§ 40</p> <p>1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken und Containerplomben.</p> <p>2 Marken und Containerplomben können in den seitens des Gemeinderates festgelegten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
TARIFANPASSUNGEN	<p>§ 41</p> <p>Die Gebührenordnung wird vom Gemeinderat periodisch so angepasst, dass der Grundsatz gemäss § 36 Abs. 1 erfüllt wird.</p>

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

REGLE- MENTSÄN- DERUNGEN	§ 42 1 Das Reglement ist bei Änderung von kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften und Erlassen sowie in der Entsorgung des Mülls und der Altstoffe durch den Gemeinderat anzupassen. Die Rechtskraft erfolgt über Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.  2 Für Änderungen des Gebührentarifs ist der Gemeinderat zuständig, sofern die Erhöhung nicht über dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamt für Statistik BFS liegt. Die Gebührenordnung entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 1993, von 100 Punkten.
RECHTS- SCHUTZ	§ 43 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.
VOLLSTREK- KUNG	§ 44 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
STRAFBE- STIM- MUNGEN	§ 45 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). Kommt eine Busse über CHF 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.  2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.
HAFTUNG	§ 46 Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehr- und Fahrzeugen, an der KVA oder bei der Kompostieranlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
INKRAFT- TRETEN	§ 47 1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.  2 Die Gebührenordnung wurde im Mai 1993 vom Gemeinderat in Kraft gesetzt und ist seither unverändert gültig.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom .....

NAMENS DES GEMEINDERATES FULL-REUENTHAL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Gerhard Hauser

Larissa Knecht

## ANHANG 1

### GEBÜHRENTARIF

#### A. Kehrichtgrundgebühren

gemäss § 37

- Wohnungen pro Haushalt	Fr. 50.00
- Gewerbe- und Industriebetriebe pro Container	Fr. 300.00
- Kleingewerbe (max. 200 Liter pro Woche)	Fr. 100.00

#### B. Kehrichtabfuhrgebühren

gemäss § 39

	Gebühr pro Einheit
a) Gebührenmarken für Säcke	
17 Liter	Fr. 1.10
35 Liter	Fr. 2.00
60 Liter	Fr. 3.00
110 Liter	Fr. 5.50
b) Gebührenmarken für Sperrgüter	
pro Stück oder Bündel bis 25 kg	Fr. 7.00
pro Stück oder Bündel bis 50 kg	Fr. 14.00
c) Containerplomben für eine Leerung	
200 Liter Container	Fr. 10.00
400 Liter Container	Fr. 20.00
600 Liter Container	Fr. 25.00
800 Liter Container	Fr. 35.00

Die Gebührenmarken und Containerplomben können in den seitens der Gemeindeverwaltung festgelegten Verkaufsstellen bezogen werden.